

**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS), Anliegerregie  
hier: Anpassung der EWS an die neue Ermächtigungsnorm des Art. 9 Abs. 5 KAG**

Sachverhalt:

- I. Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS) obliegt die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) den Grundstückseigentümern. Grundstücksanschlüsse im Sinne der städtischen Satzung sind die Kanäle vom städtischen Kanal bis zur Grundstücksgrenze.

Diese sog. „Anliegerregie“ für Anschlusskanäle unter öffentlichem Straßengrund wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in mehreren Entscheidungen, unter anderem der vom 12.07.2000 („Coburger Urteil“) beanstandet. Entsprechende Satzungsregelungen anderer Kommunen wurden für unwirksam erachtet.

Hintergrund dieser Rechtsprechung war der mit Wirkung vom 01.01.1993 neu gefasste Art. 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach Auffassung des BayVGH ordnete dieser sämtliche Anschlusskanäle unter öffentlichem Straßengrund zwingend der öffentlichen Einrichtung zu. Deshalb waren nach Auffassung des BayVGH diese Grundstücksanschlüsse spätestens –nach einer gesetzlichen Übergangsfrist– zum 01.01.1997 in die kommunale Regie zu übernehmen.

Auch die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg ist von der Nichtigkeit insoweit bedroht, als sie die Unterhaltung und Herstellung von Anschlusskanälen im öffentlichen Straßengrund den Grundstückseigentümern zur Aufgabe macht.

Der bayerische Gesetzgeber hat zwar mit Gesetz vom 25.07.2002 diese Rechtsprechung korrigiert und die Zulässigkeit der Anliegerregie sichergestellt. So lautet der neu eingefügte Art. 9 Abs. 5 KAG wie folgt:

„Ortsrechtliche Regelungen auf Grund eines Anschluß- und Benutzungszwangs, wonach die Bewirtschaftung des Grundstücksanschlusses einschließlich der in Abs. 1 genannten Maßnahmen auch im öffentlichen Straßengrund vom Anlieger in eigener Regie und auf eigene Kosten vorzunehmen ist, werden durch dieses Gesetz nicht beschränkt.“

Auch wurde Art. 9 Abs. 5 KAG rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft gesetzt, um die Gemeindehaushalte vor schwer abzuschätzenden Kostenerstattungsansprüchen von Anliegern und Einnahmeausfällen zu schützen.

Allerdings konnte diese Gesetzesänderung eine mögliche Nichtigkeit der Satzungsregelungen zur Anliegerregie in der EWS nicht beseitigen. Vielmehr ist die Stadt Nürnberg gehalten, diese Entscheidung des Gesetzgebers nachzuvollziehen.

Die Gültigkeit einer kommunalen Satzung setzt nämlich voraus, dass zum Zeitpunkt des Satzungserlasses die Satzung durch eine höherrangige Rechtsnorm gedeckt ist. Von einer Satzungsermächtigung, wie der des Art. 9 Abs. 5 KAG, kann erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn sie vorliegt.

Deshalb können nichtige Satzungsbestimmungen nicht bereits dadurch geheilt werden, dass nachträgliche eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen wird. Sie müssen vielmehr neu erlassen werden. Nur so ist auch gewährleistet, dass der Oberbürgermeister sein Prüfungs- und Beanstandungsrecht nach Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung ausüben kann.

Wir sind zwar -entgegen der Rechtsauffassung des BayVGH- der Auffassung, dass mit der Neufassung des Art. 9 Abs. 1 KAG mit Wirkung zum 1.1.1993 die Anliegerregie für Anschlusskanäle im öffentlichen Straßenraum gerade nicht beseitigt wurde. Dann hätte Art. 9 Abs. 5 KAG nur klarstellende Bedeutung, ein rückwirkender Neuerlass der Vorschriften zur Anliegerregie nach der EWS würde sich erübrigen. In Hinblick auf die Rechtsprechung des BayVGH kann jedoch das mit einem Verzicht auf die "Reparatursetzung" bestehende Risiko einer Teilunwirksamkeit der Entwässerungssatzung nicht hingenommen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, alle Bestimmungen, die Anliegern oder Grundstückseigentümern Pflichten in Bezug auf die Grundstücksanschlüsse auferlegen, rückwirkend neu zu erlassen.

Rückwirkungszeitpunkt ist der 01.01.1993, da zu diesem Zeitpunkt auch die Ermächtigungsnorm des Art. 9 Abs. 5 KAG in Kraft trat.

Da einzelne Regelungen zur Anliegerregie in der EWS seit 1992 zu Lasten der Betroffenen verschärft wurden, sollten nur diejenigen Satzungsbestimmungen rückwirkend zum 01.01.1993 neu erlassen werden, die seit In-Kraft-Treten der EWS unangetastet geblieben sind. Zur Vermeidung unzulässiger belastender Rückwirkungen werden deshalb mit der vorgelegten „Reparatursetzung“ die Änderungen der Entwässerungssatzung durch Satzung vom 24.11.1994 (Amtsblatt S. 435) und durch Satzung vom

30.07.1999 (Amtsblatt S. 384) inhaltlich nachvollzogen. Die "Reparatursatzung" gibt deshalb -mit neu eingefügten Absätzen- auch den Norminhalt der EWS vor den genannten Satzungsänderungen wieder. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden sämtliche Änderungen nachvollzogen, ohne Rücksicht darauf, ob die Änderungen tatsächlich materiell-rechtlich eine Belastung darstellten oder nicht. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass mit dieser „Reparatursatzung“ Änderungen inhaltlicher Natur nicht verbunden sind.

Die „Reparatursatzung“ muss der für Sommer ins Auge gefassten Neufassung der Entwässerungssatzung voraus gehen. Zum einen gebietet es die Rechtssicherheit, einer möglichen Teilunwirksamkeit der Entwässerungssatzung unverzüglich zu begegnen. Zum anderen ist beabsichtigt, die derzeit geltende Entwässerungssatzung durch eine vollständig neue Entwässerungssatzung zu ersetzen.

Wir bitten StEB, die vorgeschlagene Satzungsänderung dem Ausschuss zur Begutachtung und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

II. StEB

Am 18.03.2003  
Ref. VI/jur  
i. A.

  
Stengl  
(☎ 4814)

In Abdruck an:  
SRD/jur

